Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 32. Mittag-Ausgabe. Fünfundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt **Mittwoch, den 20. Januar 1864.**

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

28. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (19. Januar.)

Die Tribünen sind stark besetzt. Am Ministertische anfänglich nur der Regierungs-Commissarius Geh. Ober-Finanzrath Wollny, später die Minister v. Bodelschwingh, v. Mühler und v. Selchow.

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung gegen 10½ Uhr. Unter den geschäftlichen Mittheilungen befindet sich die Anzeige, daß an den Präsidenten mehrere Adressen in Betreff Schleswig-Holsteins eingegangen seien, welche auf dem Tische des Hauses zur Kenntnißnahme auslägen. Der Präsident theilt ferner mit, daß er am 16. d. M., unmittelbar nachdem das Haus den Beschluß gefaßt, daß die vier verhafteten polnischen Abgeordneten frei zu lassen seien, diesen Beschluß der königl. Staatsregierung mitgetheilt habe. Gleich nach 8 Uhr am Abend desselben Tages sei seine Mittheilung in das Gebäude des Staatsministeriums gelangt, eine Antwort bis jetzt aber nicht erfolgt.

Abg. Waldeck ersucht den Präsidenten, ihm das Wort zur Geschäftsordnung zu ertheilen, sobald einer von den Herren Ministern erschienen sein werde. — Der Präsident erklärt, daß er eine Interpellation des Abg. Kantak, betreffend die noch immer nicht erfolgte Wiedereröffnung des Gymnasiums in Trzemeszno zurücklegen werde, bis der Herr Cultusminister eingetreten sein werde.

Das Haus tritt nunmehr in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand Wahlprüfungen sind. Die Wahl des Abg. Stablewski im 4. bromberger Wahlbezirk wird auf Antrag der Abtheilung für giltig erklärt. In Betreff der Neuwahl im Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Abg. Frhr. v. d. Heydt) erklärt der Berichterstatter der betreffenden Abtheilung, daß dieselbe die Vorprüfung noch nicht habe zum Abschluß bringen können.

Zu dem von der königl. Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde, hat Abg. Frhr. v. d. Heydt ein Amendement zu Alinea 1 der Regierungsvorlage, dahin lautend: „So lange, als die Krone und die beiden Häuser des Landtags sich hinsichtlich der Feststellung des neuen Staatshaushalts-Etats nicht geeinigt haben, bleibt der zuletzt festgestellte Etat in Kraft.“ Dasselbe findet jedoch nicht die ausreichende Unterstützung. — Ein vom Abg. Grafen Bethusy-Huc eingebrachtes Amendement: „Das Haus wolle beschließen, Alinea 1 zu fassen: „Lehnt das Herrenhaus den Staatshaushalts-Etat ab, und wird dadurch die rechtzeitige Feststellung desselben unmöglich, so bleibt der zuletzt festgestellte Etat bis zur Vereinbarung eines neuen Etats in Kraft.“ — Der Referent Abg. Dr. Gneist verzichtet vorläufig auf das Wort; die Feststellung der Rednerliste ergiebt für den Commissionsantrag die Abg. Dr. Waldeck, Schulze (Borken), Reichensperger, Rohden und v. Benda, gegen denselben die Abg. Graf Bethusy-Huc, Osterrath und Frhr. v. d. Heydt.

Abg. Graf Bethusy-Huc sucht unter großer Unruhe des Hauses nachzuweisen, daß im Art. 62 der Verfassungs-Urkunde, „diesem Fundamente der bekannten Verfassungs-Lücken-Theorie“, der Ausdruck „Gesetz“ im dritten Alinea anders gebraucht sei, als an anderen Stellen der Verfassung; eine materielle Verschiedenheit werde dadurch begründet, daß das betreffende Gesetz alljährlich erneuert werden müsse. Bei der fortwährend im Hause herrschenden Unruhe bleibt der Redner auf der Tribüne völlig unverständlich bis auf einzelne Sätze, wie: „Das unbedingte Veto der Regierung würde die Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags illusorisch machen.“ Die schließliche Erklärung des Redners scheint nicht unbedingt gegen den Commissionsantrag gerichtet zu sein.

(Die Unruhe im Hause dauert auch während der folgenden Rede des Abgeordneten Dr. Waldeck fort, so daß auch von seiner Rede vieles unverständlich bleibt.)

Abg. Dr. Waldeck hebt zunächst hervor, wie die Regierungsvorlage dem Begriffe des Constitutionalismus widerspreche, da dieselbe verlange, daß das Haus die Genehmigung der Einnahmen und Ausgaben ein- für allemal ertheile. Das Budgetrecht, wie es sowohl vom vereinigten Landtage, als auch in unserer Verfassung festgestellt sei, werde in jeder constitutionellen Verfassung gegeben. Die Artikel 99 und 100 der Verfassungs-Urkunde setzen fest, daß der Etat festgestellt werden müsse und daraus folge zweierlei: 1) daß das Gesetz gegeben werden müsse, daß es nicht blos gegeben werden könne, und 2) daß das vom Abgeordnetenhaus festgestellte Gesetz insofern maßgebend für die Regierung sein müsse, da, falls dieses bei seinem Beschlusse beharre, kein gemeinsamer Beschluß über das Budget zu Stande kommen könne.

Der Redner folgert demnächst aus der Entstehungsgeschichte dieser Paragraphen, auf welche er näher eingeht, daß das Recht der Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben der Landesvertretung habe gegeben werden sollen und gegeben worden sei, in welcher Auffassung auch alle Verfassungen übereinstimmten. Der Wortlaut der genannten beiden Artikel sei von der Nationalversammlung festgesetzt und in derselben niemals anders aufgefaßt worden. Man habe sich genöthigt gesehen, die Arbeiter der National-Versammlung, der man vielfach höchst ungerechter Weise allerhand Gerüchte angedichtet habe, zu benützen, und darum seien diese Paragraphen, die auch buchstäblich mit dem Verfassungs-Entwurfe Camphausens übereinstimmten, wörtlich in die gegenwärtige Verfassung aufgenommen. Hätte man geglaubt, daß dadurch das Recht der Volksvertretung auch nur im Geringsten in Frage gestellt werde, so hätte die Linke, welche so eifersüchtig auf die Volksrechte gewacht habe, doch gewiß damals eine andere Fassung vorgeschlagen. Der Redner geht sodann ausführlich auf die Verhandlungen der Revisionskammern ein, um nachzuweisen, daß der § 109 nur in Folge zufälliger Redaction unter die allgemeinen Bestimmungen gekommen sei, dadurch aber nicht seinen Charakter als Uebergangsbestimmung verloren habe. Endlich weist er auch aus dem Inhalte des § 109 und seinem Zusammenhange mit den Art. 99 und 100 seine Behauptung nach. Es sei unrichtig, zu behaupten, daß, wenn das Haus einmal in die Lage käme, alle Ausgaben und Einnahmen zu verringern, die Einnahmen dessenungeachtet erhoben werden könnten, denn sie würden erhoben, um ausgegeben, und nicht, um hingelegt zu werden. Er habe diese Entwickelung geben zu müssen geglaubt, wenn sie auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in directer Beziehung stehe, weil er es für wichtig halte, daß das Volk sein Budgetrecht in vollem Umfange kennen lerne.

Ein Antrag auf Schluß der Generaldiscussion ist eingegangen, vor der Abstimmung darüber erhält jedoch das Wort Regier.-Commissar Geh. Ober-Finanzrath Wollny: Die Staatsregierung hat nie bezweifelt, daß nach der Verfassung die gesetzliche Feststellung des Staatshaushaltsetats die Grundlage für die Finanzverwaltung des Staates zu bilden bestimmt sei; sie kann aber nicht zugeben, daß das geschriebene Verfassungsrecht in dieser Beziehung erschöpfend sei. Die Verf.-Urkunde bestimmt nicht: es muß in jedem Jahre ein Etatsgesetz zu Stande kommen, und geschieht dies nicht, so ist dies eine Verfassungsverletzung. Die Staatsregierung interpretirt den Art. 99: der Staatshaushaltsetat wird in jedem Jahre durch ein Gesetz festgestellt, nicht: er muß in jedem Jahre durch ein Gesetz festgestellt werden, obwohl zugegeben werden kann, daß in dem Sprachgebrauch der Gesetzgebung der referirende Indicativ oftmals eine imperative Bedeutung hat. Faßt man aber die Verf.-Urkunde im Zusammenhange auf, so ist klar, dieselbe kann nicht gesagt haben: der Etat muß in jedem Jahre durch ein Gesetz festgestellt werden, weil sie die Möglichkeit zuläßt, daß die zum Zustandekommen jedes Gesetzes nothwendige Vereinbarung der drei gesetzgebenden Factoren nicht zu Stande kommt. Die Staatsregierung ist aber andrerseits fern von der Interpretation des Art. 99: der Etat kann in jedem Jahre durch ein Gesetz festgestellt werden; ihre Auffassung geht vielmehr dahin, daß die Verf.-Urkunde die alljährliche Feststellung des Etats durch ein Gesetz vorausgesetzt und das Zustandekommen eines solchen Gesetzes als die Regel ins Auge gefaßt habe, daß sie aber andrerseits die Möglichkeit zulasse, daß ein solches Gesetz ausnahmsweise nicht zu Stande komme, insofern sie dem Herrenhause das Recht beigelegt habe, den Etat, wie er aus den Berathungen dieses Hauses hervorgegangen ist, zu verwerfen.

Die Commission führt zwar in ihrem Berichte aus, daß die Staatsregierung die Mittel in der Hand habe, einen solchen Widerstand zu überwinden; sie kann dabei nur das Mittel im Auge gehabt haben, durch Berufungen in das Herrenhaus dort eine Majorität zu schaffen, die sich im Einklang befindet mit der Majorität dieses Hauses. In welcher Zahl und wie oft soll aber eine solche Berufung erfolgen? und ganz abgesehen von der Ausführbarkeit, wie kann es mit der Würde einer hohen politischen Körperschaft im Einklang stehen, dieselbe nach dem Bedürfnisse des Augenblicks, nach den Schwankungen der Majorität einer andern Körperschaft zu componiren, zu modificiren? — Es giebt aber noch eine andere Möglichkeit, daß der Etat in einem Jahre nicht zu Stande kommt, und welche vor wenigen Tagen in diesem Hause selbst zur Erwägung gestellt worden ist: auch das Abgeordnetenhaus hat das Recht, den Etat in seiner Gesammtheit zu verwerfen; und ob es von seinem Rechte Gebrauch machen wolle, sei eine Frage der Politik. Auf diese letztere Eventualität näher einzugehen liegt heute indessen keine Veranlassung vor. Es fragt sich einfach: was soll Recht sein, wenn das Abgeordnetenhaus und die Staatsregierung über die Ansätze des Etats nicht übereinstimmen? Die Auffassung der Staatsregierung ist die, daß dann zwei, zur Beschlußnahme berufene, gleichberechtigte Factoren sich im Widerspruch befinden, und sie begründet dieselbe durch die Art. 99 und 62, daß ein Gesetz, also auch das Etatsgesetz, nur durch die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages zu Stande kommen kann. Die Commission erklärt das Etatsgesetz als die Generalvollmacht und Instruction zur Führung der Finanzverwaltung des Etatsjahres, und daß die Vollziehung einer solchen Vollmacht vom Könige nicht verweigert werden könne. Nun, meine Herren, das Budgetgesetz mag eine solche Vollmacht sein, es ist aber keine Vollmacht, die nur von den Häusern des Landtages ertheilt wird, und darin liegt die wesentliche Differenz zwischen der Auffassung der Staatsregierung und derjenigen, die im Commissionsberichte niedergelegt ist.

Die Vollmacht wird ertheilt von der Staatsgewalt; die Staatsgewalt aber wird, was das Zustandekommen von Finanzgesetzen betrifft, von der Krone und den beiden Häusern des Landtags gebildet. Die Staatsreg. ist nicht blos der Proponent der Finanzgesetze, sondern auch in ihrer anderweitigen Eigenschaft als Mitinhaberin der Finanzgewalt ein gleichberechtigter Factor in Betreff des Zustandekommens von Finanzgesetzen. Die Commission hat deshalb auch zu behaupten versucht: das Budgetgesetz ist kein eigentliches Gesetz, sondern nur eine gesetzähnliche Feststellung: in England sei es nie verkannt worden, daß es sich beim Budget nur um die Form des Gesetzes handle, während der Inhalt verschieden sei von den anderen Gesetzen. Auch Art. 62 der preußischen Verfassungsurkunde unterscheide den festgestellten Staatshaushaltsetat mit Rücksicht auf seinen Inhalt von andern Gesetzen und lege dem Herrenhause, abweichend von seiner sonstigen legislatorischen Gleichberechtigung mit dem Hause der Abgg., nur die Befugniß bei, das Budgetgesetz im Ganzen zu verwerfen. — Dies ist nur eine Modalität der Rechte des Herrenhauses, welche der gesetzlichen Natur des Etatsgesetzes in keiner Beziehung Eintracht thut. Im Art. 62 ist nirgends davon die Rede, daß das Etatsgesetz kein Gesetz sei. — Der Abg. Waldeck hat die Auffassung der Commission dadurch zu stützen gesucht, daß er auf die alljährliche Wiederkehr des Etatsgesetzes hingewiesen hat, die bei keinem andern Gesetze vorkomme, wie darauf, daß es stets die Staatsregierung sei, welche als Proponent des Etatsgesetzes auftrete. Letzteres ist die Staatsregierung bei der Mehrzahl aller Gesetze; und wie die Periodicität den Charakter des „Gesetzes“ alteriren soll, darüber vermisse ich jede Ausführung; auch andere Gesetze haben eine nur beschränkte Dauer, ohne daß sie dadurch aufhören, „Gesetze“ zu sein.

Wenn es im Berichte heißt: „Von den drei Factoren der Gesetzgebung spricht der eine Namens der Steuerzahlen die Bereitwilligkeit zum Zahlen aus, der zweite gleichsam das fiat, die Staatsregierung, welche die Gelder einnimmt und die Executive hat, giebt die „Sanction“, so finde ich eigentlich nichts darin, was mit der Auffassung im Widerspruch stände, daß alle drei Factoren mit Gleichberechtigung am Zustandekommen des Etatsgesetzes mitwirken. Das Herrenhaus repräsentirt eben so gut die Steuerzahler wie dies hohe Haus. Der Commissions-Bericht fährt dann fort: „Daß nun aber bei einer Vereinbarung über Summen nur das Minus gelten kann, folgt aus arithmetischen Gesetzen, weil es in Summen keine andere Art der Uebereinstimmung giebt, als in dem Minderbetrag“, so glaube ich, meine Herren, das in Abrede stellen zu müssen; die geringere Zahl ist zwar in der größeren enthalten, auf keine Weise kann aber von einer „Uebereinstimmung“ über die geringere Zahl die Rede sein. Wenn Jemand von einem Andern ein Darlehn von 100 Thaler fordert, dieser ihm aber nur 50 Thaler geben will, so sind beide eben nicht über das Darlehn von 50 Thaler einverstanden, es sei denn, das der das Darlehn Fordernde seine Willensbestimmung ändert.

Liegt nun nach der Ansicht der Staatsregierung die Möglichkeit vor, daß es nicht in jedem Jahre zu einem Etatsgesetz kommt, so folgt daraus doch noch auf keine Weise, wie von anderer Seite als selbstverständlich angenommen worden ist, daß die Staatsregierung für einen solchen Fall die unumschränkte Disposition über die Staatsgelder in Anspruch nimmt. Die Staatsregierung hat nirgends darauf Anspruch erhoben; im Gegentheil ist bereits in der allerhöchsten Thronrede betont worden, daß der vorliegende Gesetzentwurf gerade die Bestimmung haben soll, derartigen Befürchtungen entgegenzutreten. Die Staatsregierung hat auch nirgends eine überwiegende Stimme, sondern nur eine Gleichberechtigung der drei Stimmen verlangt, die zur Feststellung des Etats gehören, während die Conclusionen des Berichts dahin führen würden, daß Artikel 99 etwa so lauten müßte: „Der Staatshaushaltsetat wird durch Beschluß des Hauses der Abgeordneten festgestellt und durch Hinzutreten der Genehmigung des Herrenhauses und der Krone, welche aber in keinem Falle verweigert werden darf.“ — Ist nun der Fall eingetreten, daß eine Vereinbarung der verschiedenen Factoren der Gesetzgebung nicht hat zu Stande kommen können, so fragt es sich: was soll weiter geschehen? Die Antwort ist gehört worden: das Ministerium möge zurücktreten. Das würde eine indirecte Nöthigung der Krone enthalten, ihre Minister zu wählen nach den Beschlüssen der Majorität des Hauses der Abgeordneten. Einer solchen indirecten Nöthigung kann und darf sich die Krone nicht unterwerfen (Unruhe im Hause). Oder sollen die Herren Minister etwa die Kassen schließen, indem sie sich nicht mehr für berechtigt halten, über irgend eine Verwendung der Staatseinnahmen zu verfügen? Auch das ist gesagt worden. Dieses Auskunftsmittel würde zur Auflösung des Staates führen und zu einer Schädigung der Staatsgläubiger. Da ist nun gesagt worden, man möge denen zu klagen überlassen. Die Minister wären dann aber diejenigen, welche solchen Klagen gegenüber das Staatsministerium zu vertreten haben würden; dürfen sie das, so dürfen sie auch Zahlung leisten, um so mehr, als kein Gericht, kein Executor die Regierungskassen direct in Angriff nehmen darf, sondern zu der Vollstreckung jeder solcher Execution eine Requisition der Minister nothwendig ist. Warum sollten sich aber die Minister zur Zahlung erst durch Klage und Execution nöthigen lassen?

Die Staatsregierung ist aber weiter der Meinung gewesen, daß es ihre unverbrüchliche Verpflichtung gegen den Staat ist, den sie in seinem Bestande zu wahren haben, auch alle diejenigen Ausgaben zu leisten, welche nothwendig geleistet werden müssen, um das Staatswohl vor Schaden zu bewahren und nach Kräften zu fördern. Wenn sie auch innerhalb der Etatvorlagen zu bleiben für ihre Pflicht hält, so hat sie doch ein Gesetz für nothwendig gehalten, welches ihr zu einem solchen Verfahren die formelle Vollmacht ertheilt. Motivirt ist die Vorlage durch den bereits eingetretenen Zustand, dessen vielfache Unzuträglichkeiten der Staatsregierung nicht entgangen; sie ist aber bereits in der allerh. Botschaft vorgesehen worden, mit welcher die revidirte Verfassung den damaligen Kammern vorgelegt worden und worin angedeutet worden ist, über die Garantien, die wegen der uneingeschränkten Befugniß des Hauses der Abg. in Betreff der Feststellung des Etats sich als nothwendig ergeben möchten, sei noch zu beschließen. Diese allerh. Botschaft ist also nicht, wie im Comm.-Berichte geschehen, sondern nur als die Besorgniß eines Zustandes, der allerdings nunmehr eingetreten ist, zu interpretiren; diesen Zustand zu beseitigen, sind bereits mehrfache Versuche gemacht worden. Der gegenwärtig vorgelegte Gesetzentwurf ist also kein Gelegenheitsgesetz; nicht einer augenblicklichen Verlegenheit soll abgeholfen werden, sondern es haben nur die gegenwärtigen Zustände ein seit Emanation der Verf.-Urkunde bestehendes und damals schon gefühltes Bedürfniß klarer herausgestellt, und um diesem Zustande ein Ende zu machen, ist die Staatsregierung mit ihrer Vorlage aufgetreten. Daß damit nicht das verfassungsmäßige Budgetrecht dieses Hauses alterirt oder wohl gar beseitigt wird, ergiebt sich aus der Gleichberechtigung, welche die Verf.-Urk. garantirt; diese Gleichberechtigung bleibt.

Was das dem Commissions-Berichte angehängte Votum betrifft, so ist Alles, was dort über die „General-Controle“ gesagt worden ist, richtig; die General-Controle hat aber niemals ein selbstständiges Recht wie die Landesvertretung gehabt, es ist eine Staatsbehörde gewesen, die nur im Namen und Auftrage des Königs handelte; ihre Rechte sind übergegangen auf den Finanzminister. Die unter den früheren Zuständen sich erhebenden Differenzen würden durch die allerhöchste Entscheidung, die in jedem Augenblicke einzuholen war, sofort gehoben. Gegenwärtig reicht zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats die allerhöchste Entscheidung allein nicht aus, da dazu die Mitwirkung von drei Factoren erforderlich ist; sie kommt nicht zu Stande, wenn alle drei oder auch nur zwei von ihnen sich nicht zu einigen vermögen; ein Zwang für eine solche Einigung ist nicht vorhanden, denn dann würde es in der Verfassungs-Urkunde nicht heißen: „Das Etatsgesetz soll durch die Uebereinstimmung aller drei“, sondern: „durch Uebereinstimmung eines oder zwei der gesetzgebenden Factoren festgestellt werden.

Abg. Osterrath (bei der trotz der fast leeren Bänke im Hause herrschenden Unruhe fast ganz unverständlich) wendet sich zunächst gegen die Ausführungen des Abg. Waldeck in Bezug auf die Bedeutung des Art. 109 der Verfassung. Der Art. 109 habe in keiner Weise die Bedeutung einer Uebergangsbestimmung mehr, die er ursprünglich gehabt haben möge. Er wendet sich sodann gegen die beiden Resolutionen, die er sowohl für nicht zutreffend als überflüssig erklärt, während er sich zugleich für den prinzipalen Antrag der Commission auf Ablehnung der Regierungs-Vorlage ausspricht.

Der abermals beantragte Schluß der General-Discussion wird darauf angenommen und es erhält das Wort:

Referent Abg. Dr. Gneist: Der Regierungs-Commissar hat die Behauptung ausgesprochen, da Art. 99 der Verfassungs-Urkunde die Worte enthalte, „der Staatshaushalts-Etat wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt“, nicht aber, „er muß festgestellt werden“, so folge daraus, die Verfassung setze selbst die Möglichkeit eines Nichtzustandekommens des Etatsgesetzes voraus. Er übersieht indeß, daß die betreffenden Worte nur den Nachsatz des Art. 99 bilden und daß der ganze Artikel in seiner einheitlichen Bedeutung aufgefaßt werden muß. Der Vordersatz lautet aber: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.“ Die Nothwendigkeit der Feststellung des Etats ist hier ausgesprochen, der Nachsatz bestimmt nur die Form, welche der Etat haben soll. Aber die Interpretationen, welche der Regierungs-Commissar dem Commissions-Berichte entgegensetzt, bilden das Fundament des ganzen gegenwärtigen Regierungssystems, sie beruhen auf dem künstlichen Auseinanderreißen einzelner Worte und Sätze, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang. Wie der Bericht ausführt, bildet eben der Voranschlag des Etats die nothwendige Generalvollmacht zur Führung der Finanzverwaltung. Wenn aber diese Vollmacht einmal ertheilt ist, dann kann der König nicht mehr, wie der Regierungs-Commissar meint, noch darüber entscheiden, ob er den amendirten Etat annehmen will oder nicht: er muß ihn annehmen, da er die Vollmacht bereits unter den von der Verfassung aufgestellten Bedingungen ertheilt hat. Stahl sagt darüber Folgendes: Die Krone muß die Amendements des Abgeordnetenhauses zum Etat annehmen, wenn sie nicht das ganze Etatsgesetz ablehnen will, **was nicht möglich ist.** (Allseitige Zustimmung.)

Der Regierungscommissar greift ferner die Ausführung des Berichts an, nach welcher es schon aus den Gesetzen der Arithmetik folge, daß, wenn drei Faktoren sich über Summen vereinbaren sollen, schließlich nur das Minus gelten könne. Er sagt, wenn die Krone 50 Thlr. verlangt und die Kammer 1 Thlr. amendirt, dann würde die Gleichberechtigung der Krone aufgehoben, wenn sie der 1 zustimmen solle. Aber das ist eine vollständige Verschiebung der Frage. Es handelt sich hier einfach darum, daß drei Factoren für einen vierten Factor eine Rechnung vereinbaren sollen, durch die dieser vierte Factor verpflichtet wird. Dieser vierte Factor ist das Land und dieses kann gesetzlich nur durch die geringste Summe verpflichtet werden, über die jene drei Factoren einig sind. Dieser Grundsatz ist so alt, wie die Arithmetik überhaupt. Die Art der Interpretaion, wie sie der Regierungscommissar hier wieder versucht hat, kennt eben keine Gesetze der Arithmetik. (Laute Zustimmung, Heiterkeit.) Der König kann die Vollmacht nicht verweigern, so lange die Verfassung besteht. Die Möglichkeit, daß ein Haus, aus irgend welchen Gründen, den Etat verwirft, besteht in allen Verfassungen Europa's; überall hat man dessen ungeachtet das Zustandekommen des Etats in die Uebereinstimmung aller drei Factoren gesetzt und nirgends hat man eine Declaration für nöthig gehalten. Stahl nennt aber die Herbeiführung dieser Möglichkeit einen revolutionären Act, und wir wollen gern dem andern Factor die Verantwortlichkeit für diesen revolutionären Act überlassen. — Wenn die Regierung zur Motivirung ihrer Vorlage sagt, es bestehe ein Conflict und dieser müsse aufgehoben werden, so antworte ich ihr: sie unterlasse die willkürlich erhöhten Ausgaben, und der Conflict ist gehoben. (Allgemeines Bravo.)

Dagegen sagt die Regierung: wir haben zweimal die Ausgaben willkürlich erhöht und zwar zur Einführung gesetzlich nicht gerechtfertigter Militär-Einrichtungen; da wir aber kein Gesetz haben, um die Abgeordneten zur Genehmigung dieser willkürlich erhöhten Ausgaben zu zwingen, so leisten wir sie doch, weil wir sie für nothwendig halten. Das ist der nackteste Absolutismus. (Stürmisches Bravo.) Und wenn jetzt ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, in dem ausgesprochen ist, das Haus hat über die willkürliche Erhöhung der Ausgaben nichts mehr zu sagen, der Befehl des Königs soll hierin allein gelten, nun dann sieht wohl der allerschlichteste, unverdorbenste Rechtsverstand ein: Wenn das zu Stande kommt, dann besteht die Verfassung nicht mehr. (Allseitiger Beifall.)

Das Haus tritt in die Spezialdebatte ein. Gegen den Antrag der Commission erhält das Wort der Abg. Reichensperger. Derselbe mahnt vor leeren Bänken das Haus zu erwägen, daß jedes Recht von der einen Seite so angewendet werden könne, daß es die andere Seite in eine absolute Unmöglichkeit versetze, ihr Recht geltend zu machen. Als er hierauf die Ansichten der Majorität kritisirt und unter Anderem die Behauptung aufstellt, der Abg. Dr. Waldeck habe nicht wohl daran gethan, der gegenwärtig so brennenden Frage blos auszuweichen, als er sodann von dem Beschlusse der Steuerverweigerung im Jahre 1848 mit spezieller Beziehung auf Waldeck redet, ist die allgemeine Unaufmerksamkeit und das Geräusch so groß geworden, daß seine Worte unverständlich bleiben, und er selbst sich bereit erklärt, auf das Wort zu verzichten, wenn man darauf ausgehe, ihn durch Conversation zu übertönen. — Unter Hinweis auf den Antrag, welcher in der Budget-Commission gestellt worden: „die ersten sieben Worte des Artikels zu streichen“, warnt er, man möge den Teufel nicht an die Wand malen, indem man versteckt auf Steuerverweigerung anspiele.

Demnächst wendet der Redner sich argumentirend zu Art. 109 der Verfassungs-Urkunde, derselbe sei durchaus nicht als eine bloße Uebergangsbestimmung, sondern vielmehr im Sinne einer „allgemeinen“ Bestimmung aufzufassen. Denn das sei bei der Revision der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen worden, nachdem ein gegentheiliger Antrag verworfen. Es sei deshalb nicht erlaubt, heute noch darauf zurückzukommen. Alle Parteien seien darin einig, daß das Staatsleben möglichst bald wieder in gesetzliche Bahnen geleitet werde, aber das Haus müsse es dann auch der Staatsregierung so leicht wie möglich machen, wieder auf den gesetzlichen Boden zurückzukommen. Dazu gehöre vor Allem, daß man Posten des Etats nicht streiche, von denen die Majorität selbst gesagt habe, daß sie derselben nicht würde entbehren können, wenn sie selbst an die Regierung käme. Als einen ganz bestimmten Ausweg aus dem vorhandenen Conflicte aber könne er dem Hause die beiden Bundesbeschlüsse aus den Jahren 1834 und 1842 bezeichnen, sofern man dem Bundestage überhaupt eine rechtliche und nicht blos eine faktische Existenz beimesse. Durch diese Beschlüsse werde nämlich für den Fall eines Zwiespaltes zwischen den berechtigten Factoren eines deutschen Bundesstaates der Rechtsspruch eines Schiedsgerichtes angeordnet, ehe die Bundeshilfe selber angerufen werden solle. Wenn man nun die Regierung in die Lage setzen wollte, diesen Weg der Ausgleichung zu eröffnen, so dürfte möglicher Weise die Lösung gefunden werden, die durch fortgesetztes Streichen nimmermehr erreicht werden könne (Oh! oh!)

Nach einer kurzen Entgegnung des Berichterstatters hinsichtlich der vom Abg. Reichensperger angezogenen Einmischung des deutschen Bundes wird die Debatte geschlossen und Abg. Waldeck erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Er macht darauf aufmerksam, daß er die Sache rein objectiv behandelt habe; wenn aber der Steuerverweigerungsbeschluß der Nationalversammlung als bestimmt, das Land zu ruiniren bezeichnet werde, so müsse er bemerken, daß es ihm scheine, als ob derjenige das Recht ruinirt, welcher auf den Wink des Ministers den Saal verläßt, obgleich es feststeht, daß das Ministerium die Nationalversammlung weder auflösen noch vertagen konnte.

Nach einer Bemerkung Reichensperger's gegen diese Ausführung wird bei der Abstimmung die Reg.-Vorlage mit großer Majorität verworfen; es stimmen nur die Conservativen mit Ausnahme des Freiherrn v. d. Heydt für die Vorlage. Es ist damit der Antrag I. der Commission: „das Haus der Abgeordneten wolle den vorgelegten Gesetzentwurf vom 17. Dezbr. 1863, betr. die Ergänzung des Art. 99 der Verf.-Urkunde, ablehnen“, erledigt.

Es gelangen darauf die von der Commission vorgeschlagenen Resolutionen zur Abstimmung. Diese lauten: das Haus der Abgeordneten wolle erklären: a) Der vorgelegte Gesetz-Entwurf vom 17. Dezbr. 1863 erhält keine Ergänzung, sondern eine direkte vollständige Aufhebung des Art. 99 der Verf.-Urk. b) Der Gesetz-Entwurf ist weder durch ein bestehendes Bedürfniß veranlaßt, noch mit dem verfassungsmäßigen Recht des Hauses der Abgeordneten bei Feststellung des Staatshaushaltsetats vereinbar. — Dieselben werden mit großer Mehrheit angenommen, es stimmen nur die Conservativen und die Mehrzahl der Katholiken dagegen.

Es erfolgt die Verlesung der bereits oben erwähnten Interpellation der Abg. Kantak und Gen., das Gymnasium zu Trzemeszno betreffend.

Der Cultusminister erklärt sich zur sofortigen Beantwortung bereit, und es erhält hierauf zur Begründung das Wort der Abg. Kantak: Die Wiedereröffnung des Gymnasiums sei vom Hause mit einer Majorität beschlossen, welche fast alle Fraktionen in sich vereinigte, mit Ausnahme einer einzigen, welche das Ministerium nicht ganz ohne Unterstützung lassen wollte. Bei einer solchen Majorität hätte sich erwarten lassen, daß das Ministerium, da es sich hier nicht um eine Frage der Politik, sondern des Bedürfnisses handle, dem Beschlusse nachkommen werde. Die Antwort, welche der Herr Kultusminister dem Abg. Grafen Cieszkowski in der Sitzung vom 5. d. M. ertheilt habe, sei eigentlich keine Antwort gewesen, und könne unmöglich genügen. Er wolle auf die Sache nicht weiter eingehen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß die Lokalitäten des Gymnasiums zu Garnisonen und Depots für Militär eingerichtet seien; das alte Gymnasialgebäude sei in ein Lazareth umgewandelt worden. Es sei dies eine Sache von großer Wichtigkeit und jede Zögerung sei geeignet, beträchtliche Nachtheile nach sich zu ziehen. Die Wichtigkeit und das Recht der Sache sei schon durch den Beschluß des Hauses anerkannt; über 400 Schülern sei der Unterricht entzogen, denn für die ärmeren Klassen sei die Möglichkeit nicht vorhanden, denn die nächsten Gymnasien seien 9 resp. 18 Meilen von Trzemeszno entfernt, und den Wohlhabenderen sei die Möglichkeit ebenfalls erschwert, da die Gymnasien überfüllt seien. Es sei von der gänzlichen Aufhebung des Gymnasiums gesprochen; dadurch würde man der armen Bevölkerung die Möglichkeit der weiteren Bildung abschneiden. Aus der Anstalt seien sehr befähigte Männer hervorgegangen, unter welchen auch Mitglieder des Hauses seien. Daß das Bedürfniß sehr groß sei, ergebe sich aus der Steigerung der Schülerzahl von 105 auf 604.

Er hätte geglaubt, daß der Minister die Sache durch eine Fachdeputation werde untersuchen lassen, um sich zu überzeugen, ob auch jetzt noch die Nothwendigkeit der Schließung vorhanden sei. Nach seiner Ansicht müsse vielmehr das Gymnasium erhalten bleiben und daneben noch ein zweites errichtet werden. Er bitte nicht nur um eine Antwort, sondern auch um eine Antwort in dem Sinne einer baldigen Wiedereröffnung des Gymnasiums; er weise dabei auf die vor einiger Zeit vom Cultusminister geäußerten Worte hin: die Regierung habe den lebhaften Wunsch, daß auch die Bevölkerung polnischer Nation sich gleichmäßig der höheren Bildung erfreue, wie die deutsche Bevölkerung.

Cultusminister v. Mühler: Die Staatsregierung hat die Frage in aufmerksame Erwägung genommen. Bereits bei der früheren Verhandlung habe ich darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um eine bloße Zeitfrage handelt, sondern um die Frage der Existenz der Anstalt. Die Regierung hat ihre Erwägungen noch einmal sorgfältig geprüft, aber nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß in Trzemeszno die Garantien vorhanden seien, welche das öffentliche Interesse und das Interesse der königlichen Regierung erfordern. Sie hat deshalb definitiv den Beschluß gefaßt, das Gymnasium in Trzemeszno aufzulösen, und wird diesen Beschluß in der nächsten Zeit zur Ausführung bringen. Die Regierung bedauert, daß vielen Familien hierdurch die Möglichkeit des Unterrichts entzogen wird, aber das ist nur eine traurige Nothwendigkeit in Folge der Agitationen in der Provinz Posen. Die Regierung hält es für ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß diesem Ausfall bald in irgend einer Weise wieder Abhilfe geschafft werde.

Damit ist diese Angelegenheit erledigt. Inzwischen ist der Justizminister eingetreten. Abg. Waldeck fragt wegen der Freilassung der polnischen Abgeordneten, die sich trotz des Votums des Hauses vom Sonnabend, welches noch denselben Abend dem Staatsministerium mitgetheilt sei, noch in Haft befänden. Ob der Justizminister den Befehl zu ihrer Freilassung gegeben? — Justizminister: Ich habe den Befehl zur Freilassung der vier Abgeordneten bereits ertheilt.

Folgt der Bericht der Justizcommission wegen Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Untersuchung gegen den Abg. Jacoby auf Grund der Paragraphen 75 und 87 des Strafgesetzbuchs. Für den erkrankten Referenten Bering übernimmt Abg. Schollmeyer das Referat. Die Commission ist bekanntlich zu keinem Antrage gekommen, da die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung, wie auf Verweigerung derselben, mit Stimmengleichheit abgelehnt sind. Abg. Plücker stellt den Antrag: „die Genehmigung nicht zu ertheilen.“ Derselbe begründet unter großer Unruhe im Hause diesen Antrag, indem er hervorhebt, daß es nicht darauf ankommen könne, wie der Abg. Jacoby selbst die Sache auffasse. Er führt demnächst aus, daß er in der ganzen Rede nichts Strafbares gefunden habe, weder eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den König, noch eine Anreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze. Er habe in dieser Rede nur den Patrioten wiedererkannt, der schon in seinen vier Fragen das Volk ermahnt habe, zur Entwickelung des Verfassungslebens thätig zu sein, den Mann der rücksichtslosen Wahrhaftigkeit und der Consequenz.

Abg. Graf Wartensleben: Auf unseren Feldern giebt es viel Ungeziefer, schädliche Insecten und dergl., zu deren Vertilgung ist der Maulwurf da, dessen Nützlichkeit die Landwirthe lange Zeit zu ihrem Schaden verkannt haben. Ein anderes Bild: Auf Schiffen giebt es einen doppelten Boden, innerhalb dessen miasmatische Dünste entstehen, die nur durch die sich darin tummelnden Ratten verscheucht werden können (?). So giebt es denn auch auf politischem Felde sogenannte agents provocateurs, die in anderen Ländern sogar bezahlt werden; Männer, die innerhalb und außerhalb des Hauses die Aufregung schüren. Ich glaube daher, daß wir den Abg. Jacoby, der am letzten Sonnabend wieder seine Consequenz an den Tag gelegt, nicht entbehren können und möchte ich meinerseits die Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung gegen ihn nicht ertheilen, da es sich ja nur um wenige Tage handelt. (Die Rede des Grafen Wartensleben wird, wie gewöhnlich, von fortwährender Heiterkeit unterbrochen).

Abg. Temme (auf der Tribüne nicht ganz verständlich): Der Beschluß des Hauses am Sonnabend müsse für das Haus maßgebend sein; dort wie hier, handle es sich um einen politischen Tendenzprozeß. (Der Redner wird, als er auf die Rede Jacobi's eingehen und nachweisen will, daß sie kein Vergehen enthalte, vom Präsidenten wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es sich gegenwärtig nicht um die materielle Prüfung der Anklage, sondern um die Anwendung des Art. 84 der Verfassungs-Urkunde handelt). Die Mehrheit des Hauses könne nicht die Verfolgung genehmigen, da sie selbst das Ziel anstrebe, wofür sich Jacoby in der inkriminirten Rede ausgesprochen: Die Begründung des Rechtsstaates, die Vernichtung des mittelalterlichen Feudal- und des Militärstaates. — Der Schluß der Discussion wird angenommen.

Abg. Schollmeyer rekapitulirt die im Commissionsberichte niederlegten Gründe für und gegen die Genehmigung und hebt namentlich hervor, daß für einen großen Theil der Commissionsmitglieder der Umstand besonders maßgebend gewesen sei, daß Jacobi selbst die Ertheilung der Genehmigung gewünscht, um für dieselbe zu stimmen.

Bei der nunmehr folgenden Abstimmung wird der Antrag der Staatsregierung, die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Jacobi zu ertheilen, mit sehr großer Majorität abgelehnt. Dafür nur ein Theil der Conservativen, die Altliberalen und einige Katholiken.

Inzwischen sind die Abgeordneten von Lubienski und Dr. Szuman eingetreten.

Folgender Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justizcommission über das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Novbr. v. J. und dessen Anlage, die königl. Verordnung von demselben Datum. Bekanntlich wird in dieser Verordnung die Aufhebung der Preßverordnung vom 1. Juni 1863 ausgesprochen, in dem Ministerialschreiben aber die Resolution, mit welcher das Abgeordnetenhaus die von ihm versagte Zustimmung vom 19. November begleitete, als unbegründet und unzutreffend hingestellt. Die Justizcommission hat jetzt den Antrag gestellt: 1) das in Ansehung der Verordnung vom 21. November 1863 eingehaltene Verfahren als dem bestehenden Recht entsprechend nicht zu erachten, weil a) diese Verordnung dem Art. 63 der Verfassung nicht entspreche, wonach Verordnungen nur erlassen werden dürfen, sofern die Kammern nicht versammelt sind, und weil b) die Preßverordnung vom 1. Juni 1863, selbst wenn sie den Voraussetzungen des Art. 63 der Verfassung entsprochen hätte, doch sofort mit der ihr versagten Genehmigung eines Hauses, also mit dem 19. November 1863, erloschen wäre, also nicht erst durch Verordnung vom 21. November 1863 und erst von demselben Tage ab als außer Kraft tretend bezeichnet werden dürfte; 2) das Präsidium des Hauses mit Mittheilung dieser Erklärung an das Staatsministerium zu beauftragen.

Zu diesem Antrage liegt ein Amendement des Abg. Virchow vor, dahin gehend, zu den gegen die Verordnung vom 1. Juni 1863 geltend gemachten Gründen zuzusetzen: „und weil c) diese Verordnung den Art. 63 und 27 der Verfassung nicht entsprochen habe und demnach von Anfang an rechtsungiltig war.“

Referent Abg. Plücker begründet zunächst den Antrag der Commission durch Hinweis auf den Bericht. — Abg. Hahn (Ratibor) gegen den Commissionsantrag. Es sei aus dem Berichte nicht ersichtlich, welchen Zweck die von der Commission beantragten Erklärungen haben sollen. Es sei doch nicht anzunehmen, daß sie dem Hause ein Selbstgespräch anrathen werden. Die Commission sei zu keinem bestimmten Antrage gekommen, weil keine Basis für einen solchen vorhanden sei. Der Redner ist vollkommen mit der Art und Weise einverstanden, in welcher die Staatsregierung die Verordnung vom 1. Juni aufgehoben habe und hält die Erwägungsgründe der beantragten Resolution für durchaus ungerechtfertigt. — Abg. Danielewski wendet sich mit einer factischen Berichtigung gegen die Behauptung des Vorredners, es sei keinerlei Nachtheil, keinerlei Beeinträchtigung für irgend Jemand aus dem Umstande hervorgegangen, daß der Beschluß des Hauses vom 19. Nov. erst mit dem 21. Nov. in Kraft getreten sei. Er selber sei ein solcher Beschädigter, denn als er in Folge jenes Beschlusses sein Blatt „Nadwislanin“ sofort habe wieder erscheinen lassen wollen, habe die zweifelhafte Polizei zunächst bei der Regierung in Marienwerder angefragt; diese habe geantwortet: „Warten“, und inzwischen selbst in Berlin angefragt, so daß erst am 22. Nov. das Blatt ungehindert habe in die Welt gehen können. Durch diese Verzögerung seien ihm allerdings Nachtheile erwachsen, was er hier habe constatiren wollen.

Abg. Graf Eulenburg (gegen den Commissionsantrag): Es frage sich, ob eine provisorische Verordnung, welche die nachträgliche Genehmigung des Hauses nicht erhalten habe ipso jure außer Kraft trete. Er müsse diese Frage unbedingt verneinen, da nirgends eine gesetzliche Bestimmung für das Gegentheil vorhanden sei. Für die Aufhebung einer solchen provisorischen Verordnung bedürfe es vielmehr eines ausdrücklichen Gesetzes. Was Art. 106 der Verfassung über Emanation und Publikation sage, das sei die allgemeine Regel für alle Gesetze. Die Annahme, daß in diesem Falle das Gegentheil gelte, müßte erst nachgewiesen werden, sei es aus Gesetzen, sei es aus der Natur der Sache. Gesetze seien nun aber darüber nicht da, und hinsichtlich des anderen Punktes berufe er sich auf die Autorität der Staatsrechtslehrer Rönne und Zachariä. Nach diesen sei es unzweifelhaft, daß, wenn gleich durch den Beschluß des Hauses die Gesetzeskraft der Verordnung sofort innerlich aufgehört habe, dieses doch nicht auch zugleich nach außen hin der Fall gewesen sei. In der That habe denn auch die Commission selbst gefühlt, daß irgend Etwas nach außen hin geschehen müsse, und es sei eine einfache Bekanntmachung der Regierung vorgeschlagen worden. Dabei habe man sich jedoch von einer Analogie leiten lassen, welche hier, wo es sich nicht um eine Promulgation, sondern um eine Aufhebung handle, nicht passe; ja man habe dabei ganz unbeachtet gelassen, daß die Würde des königlichen Namens geradezu beeinträchtigt werde, wenn eine königliche Verordnung durch eine einfache Bekanntmachung der Regierung aufgehoben würde.

Abg. Dr. Virchow: Die Aufgabe, die Commission gegen die Angriffe der Vorredner zu vertheidigen, überlasse ich dem Referenten; was meinen Zusatzantrag betrifft, so muß derselbe vom Abg. Hahn nicht verstanden worden sein, und zwar aus dem Grunde, weil er den Art. 63 in einer ungleich engeren Form auffaßt, als dies geschehen muß. Die Herren von jener (der conservativen) Seite scheinen anzunehmen, daß, mag einer octroyirten Verordnung die Genehmigung nun ertheilt oder versagt werden, die Verordnung selbst jedenfalls bis zu dem Tage rechtsgiltig sei, wo die Publication des betr. Beschlusses erfolgt; sie scheinen dabei die Möglichkeit, daß die Zustimmung überhaupt versagt wird für die ganze Verordnung von Anfang an, gar nicht als vorhanden anzusehen, sondern anzunehmen, daß bis zu dem Augenblicke, wo die Genehmigung versagt wird, die Verordnung in wirklicher Rechtskraft besteht. Art. 106 unterscheidet aber ganz scharf zwischen Verbindlichkeit und Rechtsgiltigkeit; die Prüfung der letzteren steht einzig und allein der Kammer zu. Verbindlich ist die königl. Verordnung, bis sie aufgehoben wird; ihre Rechtsgiltigkeit wird aber erst durch die Genehmigung der Kammern ausgesprochen und zwar für die ganze Periode der Verbindlichkeit. Die Staatsregierung hat in dem Schreiben, mit welchem sie von der Aufhebung der Verordnung vom 1. Juni dem Hause Kenntniß gab, erklärt, daß sie der Resolution des Hauses gegenüber, welche namentlich auch dahin ging, daß eine Beschränkung der Preßfreiheit im Wege der königl. Verordnung überhaupt nicht erfolgen könne, einfach bei ihrer entgegengesetzten Ansicht stehen zu bleiben; gerade dieses Schreiben hat mich zur Stellung meines Antrages veranlaßt, um der Erklärung der königl. Staatsregierung gegenüber, daß sie ein Recht zu haben glaube, auf Grund des Art. 63 eine Beschränkung der Preßfreiheit eintreten zu lassen, nochmals unter besonderer Bezugnahme auf Art. 63 und Art. 27 zu erklären, daß die Verordnung vom 1. Juni der Verfassung nicht entsprochen habe und demnach von Anfang an rechtsungiltig war.

Ein solcher Beschluß kann gerade im gegenwärtigen Augenblicke von großer praktischer Bedeutung sein. Gleichzeitig mit der Verordnung vom 1. Juni hat die Regierung in beiden Häusern eine Preßnovelle eingebracht, welche mit sehr drakonischen Maßregeln gegen die Presse losgeht; dieses Haus hat beschlossen, weil die Novelle zuerst in das Herrenhaus eingebracht worden war, die Berathung derselben vorläufig auszusetzen. Das Herrenhaus hat nun, trotz der geringen Zahl der ihm gemachten Vorlagen in einer zwar leicht begreiflichen, aber schwer zu rechtfertigenden Weise der Beschlußfassung über diese Vorlage fort und fort verzögert, ja die betreffende Commission hat es noch nicht einmal zur Berichterstattung gebracht; äußerlich haben wir indessen vernommen, daß die Novelle in der Commission des Herrenhauses noch weitere Verschärfungen erfahren habe; es liegt die Besorgniß so nahe, daß die Taktik der Regierung und des Herrenhauses dahin geht, daß letzteres noch im letzten Augenblicke der Session die Novelle votire, und dann die Regierung dieselbe auf Grund des Art. 3 und unter hoher Zustimmung des Herrenhauses als eine zweite Auflage der Preßverordnung vom 1. Juni v. J. octroyirt (hört! hört!) Es wird mich freuen, wenn der Herr Justizminister mich in dieser Beziehung beruhigt. Ich halte es bei solcher Lage der Dinge für außerordentlich wichtig, daß das Haus noch einmal erkläre, daß Art. 27 der Verfassung solches Verfahren nicht zuläßt, und darum bitte ich das Haus um die Annahme meines Antrages.

Justizminister Graf zur Lippe: Die Stellung der Staatsregierung ist im Commissionsberichte bereits niedergelegt. In unserer ganzen Gesetzgebung sind zwei Sätze maßgebend: jedes Gesetz, jede Verordnung gilt so lange, bis sie aufgehoben ist und wird in derselben Weise aufgehoben, in der es gegeben worden. Die Verordnung vom 1. Juni mußte so lange in Kraft bleiben, bis sie durch eine andere k. Verordnung wieder aufgehoben wurde, dies ist am 21. November v. J. geschehen. Das Datum des Außerkrafttretens mußte um deswegen in der Verordnung angegeben werden, weil sonst nach dem Gesetz über die Publikation der Gesetze vom 3. April 1846 für die verschiedenen Provinzen die Verordnung zu verschiedenen Terminen außer Kraft getreten wäre. — Der Zusatzantrag des Abg. Virchow hat nochmals die Rechtsgiltigkeit der Verordnung vom 1. Juni in Frage gezogen; ich kann mich deswegen nur auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Nov. v. J. beziehen. Es handelt sich im Wesentlichen, wie bei der Interpretation des Art. 27 die Worte „im Wege der Gesetzgebung“ aufgefaßt werden sollen, ob sie bedeuten sollen: „nur im Wege eines durch die Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Faktoren zu Stande gekommenen Gesetzes“ oder auch „im Wege einer octroyirten königl. Verordnung.“ Die Staatsreg. hat ihren Standpunkt in dieser Frage bereits wiederholt dargelegt. Was seine Besorgnisse betrifft, so kann ich mich nicht berufen fühlen, sie ihm hier zu nehmen. (Aha! und Heiterkeit links.)

Der Ref. Plücker rechtfertigt durch Zusammenfassung der im Commissionsberichte enthaltenen Gründe die Annahme des Commissionsantrages. Er macht besonders darauf aufmerksam, daß auch die Redner der Gegenpartei anerkannt haben, daß die Verordnung vom 1. Juni mit dem 19. November hätte außer Kraft treten müssen, und daß nur die Ansicht, daß überhaupt kein besonderes Gesetz zur Aufhebung einer solchen Verordnung nothwendig sei, von ihnen bestritten worden sei.

Vor der Abstimmung verlangt Graf Schwerin, welcher auf Theilung der einzelnen Resolutionen angetragen, das Wort. Er erklärt, daß er habe gegen das Virchowsche Amendement stimmen wollen, daß er aber nach der Erklärung des Justizministers entschlossen sei, für dasselbe zu stimmen. Man hat, so schließt er, von Mißbrauch des kögl. Namens gesprochen; ich, m. H., halte es für einen Mißbrauch des kgl. Namens, wenn ihn die Regierung zu Verordnungen braucht, von welchen sie weiß, daß dieselben nach kurzer Zeit wieder aufgehoben werden müssen. (Zischen rechts, sehr lebhaftes Bravo seitens der Majorität.)

Es wird hierauf der Commissionsantrag nebst der von Virchow beantragten Resolution mit großer Mehrheit angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlußberathung über den Antrag der Abgg. v. d. Heydt und Gen. auf Annahme des von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurfes: § 1 Art. 78, Alinea 2 der Verfassungs-Urkunde wird dahin abgeändert: Staatsbeamte bedürfen zum Eintritt in das Haus der Abgeordneten des Urlaubs ihrer vorgesetzten Departements-Chefs. — § 2 Art. 85 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben. — Der Antrag des Referenten lautet: „Das Haus wolle beschließen, über den Antrag des Frhrn. v. d. Heydt und Gen. zur Tagesordnung überzugehen.

Da der Referent, Abg. Simson, erkrankt ist, so erhält an seiner Stelle der Correferent, Dr. Virchow, das Wort: Derselbe rekapitulirt zunächst die historische Entwickelung des in Rede stehenden Artikels. Die bei früheren Gelegenheiten für die Aufhebung vergeblich angeführten Motive seien indeß niemals die gegenwärtigen gewesen; endlich habe man sich in dieses Verhältniß gefunden, und es sei nur unbegreiflich, warum der Abgeordnete für Ziegenrück nicht damals reformirt habe, als er noch Minister war, und die Majorität ihm gehörte (hört, hört!), der Erfolg wäre damals sicher er gewesen, während er heute doch gewiß prekärer sei (Heiterkeit,) und die Frage sich aufdränge, ob nicht ein anderer Zweck im Hinterhalte liege (hört, hört!).

Redner führt hierauf dem Hause eine statistische Uebersicht vor, aus welcher sich ergiebt, daß in der gegenwärtigen Kammer die polnische Fraction und die Fortschrittspartei verhältnißmäßig die wenigsten, die conservative Partei dagegen die meisten Beamten zähle, nämlich 52 Procent, und zwar 13 Verwaltungsbeamte auf 2 richterliche, von denen einer Staatsanwalt sei. (Hört! hört!) Bei unparteiischer Handhabung der Urlaubsfrage würden also die Conservativen am meisten decimirt werden. Diese Frage sei übrigens nach der preußischen Verfassung schon dann entschieden, wenn man einfach und ehrlich den Artikel 74 der Verfassung zur Richtschnur nehme. Dieser Artikel zähle die Eigenschaften auf, welche einen Preußen wählbar machen; — die Erlaubniß des Vorgesetzten stehe aber nicht darunter. — Die Motive des Antrags sprechen von einer „freien und unabhängigen“ Landesvertretung; vielleicht seien damit nur „bessere Wahlen“ im Sinne der Regierung gemeint, hoffentlich werde der Antragsteller hierüber, sowie über das, was er unter wahrhaft constitutionell und Scheinconstitutionalismus verstehe, noch speciellere Auskunft geben. (Heiterkeit.)

Den Gegensatz übrigens, welchen der Antragsteller zu machen scheine zwischen unbezahlter und darum unabhängiger Landesvertretung einerseits und einer bezahlten und darum abhängigen andererseits könne er nicht anerkennen; vielmehr verleihe der ganze Grund klassischer Bildung heutigen Tages eine große persönliche Unabhängigkeit, welche ihm höher stehe, als diejenige, auf welche Herr v. d. Heydt so großes Gewicht lege. Sei denn etwa das unbezahlte (Ruf.: unbezahlbare) Herrenhaus unabhängiger, als die Provinzial-Landtage? Nachdem der Redner mehrere Aussprüche Camphausen's und Bethmann-Hollweg's citirt, in welchen die Unwahrheit und die Lüge auf dem Gebiete des constitutionellen Staatslebens verdammt werden, fährt er fort: Die zehn Jahre, welche seitdem verflossen sind, haben keine Veranlassung zur Aenderung der Ansichten geboten, vielmehr hat das Volk stets die Ansicht festgehalten, daß, wo die Regierung Beamte in die Kammer gebracht, Täuschung und Schein-Constitutionalismus geherrscht haben. Wir werden ja nun sehen, was der Abgeordnete für Ziegenrück „wahren“ nennt. Ich ersuche die Antragsteller, sich recht klar auszusprechen über die von mir angeregten Punkte, während ich dem Hause nur empfehlen kann, für den von dem Referenten und mir gestellten Antrag zu stimmen.

Abg. Coupienne (bei der Unruhe des Hauses fast unverständlich): Der Antrag sei ein Eingriff in die Rechte des preuß. Volkes. Die angegriffenen Artikel der Verfassung seien gerade diejenigen, mit denen die liberale Partei sich in jeder Beziehung einverstanden erklären könne. Wenn nun diese Artikel der rechten Seite unbequem würden, so werde das Haus doch deshalb nicht an der Verfassung rütteln. Im Interesse der wahren Freiheit bitte er um Ablehnung des Antrages durch Uebergang zur Tagesordnung. — Der Antrag auf Schluß der Debatte wird wiederholt gestellt und nunmehr angenommen. Als Antragsteller erhält das Wort Abg. Frhr. v. d. Heydt (welcher, schon durch seine leise Stimme schwer verständlich, durch fortwährende Zurufe: lauter, lauter, unterbrochen wird). Sein Antrag sei aus der Erwägung hervorgegangen, daß der gegenwärtige Conflict wesentlich durch den Widerstand der in das Abgeordnetenhaus eingetretenen Beamten gegen die Staatsregierung gefördert werde, und daß man, wie in andern constitutionellen Staaten, danach streben müsse, eine einheitliche, starke Executive mit einer möglichst unabhängigen Repräsentation zu verbinden.

Redner sucht hierauf aus den Verfassungen fast aller europäischen Staaten nachzuweisen, daß sie ähnliche Bestimmungen, wie sein Antrag einführen wolle, enthielten, daß namentlich der Eintritt von Beamten überall ungemein erschwert sei. Er halte es für unmöglich, daß auf die Dauer in Preußen der Eintritt von Staatsbeamten in das Abgeordnetenhaus in unbeschränkter Zahl erfolgen könne. Er habe übrigens schon lange diese Auffassung gehabt. (Schallendes Gelächter.) Sein Antrag habe wesentlich den Zweck gehabt, die Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken. Er hoffe, daß der Antrag des Referenten werde verworfen werden. (Schallendes Gelächter links, Bravo der Conservativen.)

Berichterstatter Abg. Dr. Virchow: Der Herr Antragsteller hat uns eine Zusammenstellung von Verfassungsbestimmungen anderer Staaten mitgetheilt und sich zugleich auf die in früheren Debatten der Jahre 1850—52 bei uns aufgestellten Gesichtspunkte bezogen; beide Beziehungen sind aber durchaus nicht geeignet, seinen Antrag zu stützen. Es beabsichtige derselbe ja nicht, die Beamten überhaupt oder doch gewisse Kategorien von Beamten von der Mitgliedschaft dieses Hauses auszuschließen, sondern derselbe will der Regierung die Befugniß beilegen, unter den zu Abgeordneten gewählten Beamten auszusuchen, welche sie zulassen will, welche nicht. In denjenigen Staaten, wo der Regierung eine solche Befugniß beiwohnt, ist die Ausübung derselben der Grund zu fortwährenden Conflicten zwischen der Landesvertretung und der Regierung gewesen, die weder zum Vortheil dieser noch des Landes ausgeschlagen sind. Dem Herrn Antragsteller ist ja in seiner eigenen Fraction, die zu 52 Prozent aus Beamten besteht, ein reiches Feld zur Realisirung seiner Gedanken geboten; warum sorgen er und seine Freunde nicht dafür, daß statt vieler Beamten freie und unabhängige Männer in die Kammer gewählt werden, um das Volk dann zu überzeugen, daß es zweckmäßig sei, hier keine Beamten zu sehen.

Auch ich habe stets, wo zwischen beamteten und nichtbeamteten Personen die Wahl war, den Rath ertheilt: Wählt den Nichtbeamten. Der Antragsteller hat uns dann ferner vorgehalten, die gegentheilige Praxis habe in England dahin geführt, daß das englische Unterhaus einen überwiegend aristokratischen Charakter habe. Nun, meine Herren, ich glaube, daß auch das preußische Abgeordnetenhaus einen überwiegend aristokratischen Charakter haben würde, wenn unsere Aristokraten dieselben verfassungsmäßigen Gedanken mit in das Haus brächten, wie die englische Aristokratie in das englische Parlament. In England hat gerade die Aristokratie stets für die Entwickelung und Vertheidigung der Verf. gekämpft, bei uns ist gerade das Gegentheil der Fall; ein großer Theil der preußischen Aristokratie ist damit beschäftigt, gegen die Verfassung anzukämpfen und die Regierung in diesen Kampf mit hineinzuziehen. Blicken Sie doch auf ihre eigenen Reihen, was für Bundesgenossen Sie haben und wie Sie dieselben bei den Wahlen von allen Enden her zusammenraffen müssen. Daß dieses Haus trotz der Beamten in seiner Mitte seine Unabhängigkeit gegen die Regierung zu wahren weiß, hätte es, denke ich, gezeigt.

Bedenke man, daß durch das Dreiklassensystem, durch die öffentliche Abstimmung, durch das Disciplinargesetz gegen die Beamten, der Regierung eben so viele Mittel geboten sind, um auf alle abhängigen Personen zu wirken, so erkennt man dies Haus gewiß als den Ausdruck der Meinung aller freien und unabhängigen Leute im Lande an. — Ich möchte die Herren zu meiner Rechten doch warnen, nicht fort und fort gegen die Verf., bald gegen diesen, bald gegen jenen Artikel anzukämpfen; sie ist der einzige Halt, der in Preußen existirt und von welchem eine Neugestaltung des Ganzen ihren Ausgang nehmen kann; mit der Verfassung bricht zugleich jede Möglichkeit einer gesetzlichen Fortentwickelung im Volke zusammen. (Bravo!)

Der Antrag auf Tagesordnung wird mit überwältigender Majorität angenommen; dagegen nur die Conservativen.

Mit der nachträglichen Abstimmung über eine, dem Bericht der Justiz-Comission über den Gesetzentwurf, betr. die Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesen im Bezirk von Ehrenbreitstein zugefügte Resolution — dieselbe wird einstimmig genehmigt — schließt die Sitzung um 4½ Uhr. — Nächste Sitzung: Donnerstag 10 Uhr. Tagesordnung: Bericht der Anleihe-Commission und Budgetberichte.

Hamburg, 20. Januar. Die „Hamb. Nachr.“ melden: Eine Infanterie-Brigade ist heut von Schleswig nach Flensburg verlegt, wohin auch zwei Brigadekassen dirigirt werden. Die aus Schleswigern und Holsteinern bestehenden Bataillone sollen unter rein dänische so vertheilt werden, daß auf vier Dänen ein Deutscher kommt.

Hamburg, 20. Jan. Herzog Carl von Glücksburg, ältester Bruder König Christians, ist von Schloß Luisenlund in Schleswig hier angekommen, und verläßt das Land, nachdem er seinem Bruder den Eid verweigert. (Wolff's T. B.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.